

Nach Artikel 15 dieses Vorschlags behalten Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels noch für sechs Monate nach Beendigung des Übergangszeitraums, d.h. bis spätestens 30. Juni 2002. Dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden, d.h. die Mitgliedstaaten brauchen überhaupt keine Übergangszeit vorzusehen. Außerdem können die Mitgliedstaaten für die Zeit zwischen 1. Januar und 1. Juli 2002 die Verwendung von auf ihre Landeswährung lautenden Banknoten und Münzen durch Vorschriften regeln und die notwendigen Maßnahmen treffen, um sie aus dem Verkehr zu nehmen. In diesen sechs Monaten wird es daher in erster Linie von den nationalen Rechtsvorschriften abhängen, welche Banknoten und Münzen Einzelhändler zu Zahlungszwecken akzeptieren müssen.

Seit 1995, als der Europäische Rat das Szenario für die Euro-Einführung beschloß, haben die meisten Mitgliedstaaten bekanntgegeben, daß sie den Zeitraum für die Verwendung von zwei Währungen auf viel weniger als sechs Monate ansetzen werden, um so die Belastung für Einzelhändler zu verringern und Verwirrung beim Verbraucher zu vermeiden. Erste Erörterungen über die optimale Länge und Gestaltung der Phase C mit dem Ziel, Kosten und Nachteile auf ein Mindestmaß zu beschränken, haben in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark begonnen.

Die Kommission hat ihre Ansicht, daß der Zeitraum für den Umlauf von zwei Währungen so kurz wie technisch möglich gehalten werden soll, nicht geändert. Sie will in diesem Stadium keine förmliche Empfehlung abgeben, wird aber die Mitgliedstaaten auffordern, ihren Entscheidungsprozeß zu beschleunigen, um den Währungsbesitzern genügend Zeit zur Vorbereitung des Übergangs zu geben.

(¹) ABl. C 369 vom 7.12.1996.

(98/C 304/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0258/98
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(13. Februar 1998)

Betrifft: Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Allen Mitgliedstaaten der EU sollte die Erhaltung des Bruttosozialprodukts am Herzen liegen. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn im Bereich Gesundheits-, Verbraucher- und Arbeitsschutz entsprechende Vorsorge-maßnahmen getroffen werden.

1. Ist der EU-Kommission bekannt, ob die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten ansteigt?
2. Falls ja, welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um diesen Trend aufzuhalten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(17. April 1998)

Die Kommission prüft zur Zeit das von der Frau Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihr ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(98/C 304/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0259/98
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(13. Februar 1998)

Betrifft: Plötzlicher Säuglingstod

1. Laut EPA-USA soll der „plötzliche Säuglingstod“ mit belasteten Feinstäuben im Wohnbereich zusammenhängen. Liegen der Kommission Erkenntnisse darüber vor bzw. plant sie, diesebezügliche Forschungsvorhaben zu unterstützen?
2. Wurde in den Mitgliedstaaten der EU eine Zunahme des „plötzlichen Säuglingstods“ beobachtet?
3. Falls ja, in welchen Staaten und insbesondere in welchen Regionen? Sind eher Industriestandorte oder ländliche Gebiete betroffen?